



Gutachterbüro
Benjamin Grießmann -
WEB for ALL
Breslauer Str. 42
69124 Heidelberg

Tel.: 06221 / 89 69 204
Fax: 06221 / 89 69 205

E-Mail:
b.griessmann@webforall.info
Internet: www.webforall.info

Die neue BITV 2.0 – Was sich ändert

Formale Änderungen, Technikneutralität

- **Aufbau**
Weiterhin 2 Prioritäten mit 61 Bedingungen geordnet nach den 4 Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Bedienbarkeit.
- **Anlage 2 mit Anforderungen an Gebärdensprachfilme und einfache Sprache**
Behörden im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen auf der Startseite ihres Internet- oder Intranetangebotes Informationen zum Inhalt, Hinweise zur Navigation sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitstellen.
- **Technikneutralität**
Die Anforderungen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0), auf denen die BITV 2.0 aufbaut, sind grundsätzlich technikneutral formuliert, das heißt, sie gelten nicht nur für normale HTML-basierte Webangebote, sondern auch für andere in Webangeboten genutzte Formate (etwa Flash, Silverlight, oder PDF).

Neue und veränderte Bedingungen

- **Videos mit Untertiteln (Bedingung 1.2.2)**
Für aufgezeichnete Audio-Inhalte von synchronisierten Medien sind erweiterte Untertitel (Captions) bereitzustellen, sofern es sich nicht um Medien-Alternativen für Text handelt, die als solches gekennzeichnet sind.
- **Aussagekräftige Reihenfolge (Bedingung 1.3.2)**
Inhalte, die dynamisch generiert oder z.B. mit CSS aus – und eingeblendet werden können, müssen im Quelltext an der logisch richtigen Stelle stehen.
- **Audio-Kontrolle (Bedingung 1.4.2)**
Wenn Ton automatisch länger als 3 Sekunden abgespielt wird, muss er abschaltbar bzw. regelbar sein.
- **Kontrastverhältnisse (Bedingung 1.4.3)**
Bei der visuellen Präsentation von Text und Schriftgrafiken ist das Kontrastverhältnis zwischen Vordergrund- und Hintergrundfarbe mindestens 4,5:1. Für Großschrift und Schriftgrafiken mit Großschrift gilt ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1. Kein Mindestkontrast ist erforderlich für nebensächliche Texte und Schriftgrafiken.
- **Schriftgröße variabel (Bedingung 1.4.4)**
Der Text lässt sich ohne assistive Technologie bis auf 200 % vergrößern, ohne dass es zu einem Verlust von Inhalt oder Funktionalität kommt.

- **Tastaturbedienbarkeit (Bedingung 2.1.1)**
Die gesamte Funktionalität des Inhalts muss über eine Tastaturschnittstelle bedient werden können, ohne dass bestimmte Zeitvorgaben für die einzelnen Tastenanschläge einzuhalten sind.
- **Umgehen von Elementgruppen (Bedingung 2.4.1)**
Verschiedene Inhaltsbereiche wie Navigation, Suche oder Seiteninhalt sind mit aussagekräftigen Überschriften zu kennzeichnen, damit ein einfaches Überspringen möglich ist. Frames und Iframes brauchen ein sinnvolles title-Attribut.
- **Alternative Zugangswege (Bedingung 2.4.5)**
Es werden alternative Möglichkeiten angeboten, um Inhalte und Webseiten innerhalb verbundener Webangebote zu finden. Eine Zugangsmöglichkeit ist z.B. die „Sitemap“.
- **Vorhersehbarkeit von Nutzung und Aufbau bei Eingabe (Bedingung 3.2.2)**
Wird der Wert eines Elements (z.B. Eingabefeld, Checkbox) durch die Benutzerin/den Benutzer geändert, darf sich der Kontext nur automatisch ändern, wenn der Nutzer über das Verhalten zuvor informiert wurde.
- **Fehleridentifizierung (Bedingung 3.3.1)**
Falls Formulareingaben geprüft werden, müssen die Fehlermeldungen gut verständlich sein.
- **Formularfelder richtig beschriftet (Bedingung 3.3.2)**
Für notwendige Eingaben der Nutzerinnen und Nutzer sind Hinweise oder Label (Beschriftungen) zur Verfügung zu stellen.
- **Fehlervermeidung (Bedingung 3.3.4)**
Bei wichtigen Formulareingaben, die z.B. rechtliche Verpflichtungen begründen oder zu finanziellen Transaktionen führen, müssen die Nutzerinnen und Nutzer bei der Fehlervermeidung unterstützt werden (z.B. können die Informationen vor dem Abschicken nochmal durchgesehen und korrigiert werden).

Bedingungen, die entfallen

- **Die BITV 2 lässt die Forderung fallen, dass alle Webangebote auch bei abgeschaltetem JavaScript funktionieren müssen.**
Früher Bedingung 6.3 (BITV 1)
- **Neue Fenster, die durch Links geöffnet werden, müssen nicht mehr unbedingt angekündigt werden.** Begründung: Moderne Benutzeragenten bieten Einstellungsmöglichkeiten für den Umgang mit automatisch öffnenden Fenstern.

Umsetzungsfristen

- Alle nach dem 23. März 2012 neu erstellten oder in wesentlichem Umfang veränderten Angebote müssen nach den Kriterien der neuen BITV 2 barrierefrei gestaltet werden.
- Bereits vorher bestehende Angebote müssen bis zum 23. September 2012 umgestaltet werden.
- Bis zum 22. März 2014 müssen alle Angebote auch die Anforderungen zur Leichten Sprache und Gebärdensprache erfüllen. Für Angebote, die noch nicht überarbeitet werden müssen, gilt weiterhin die alte BITV aus dem Jahr 2002.

Stand: November 2011

Alle Angaben ohne Gewähr.

BITV 2 im Internet: www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html